



## Staatsanwaltschaft Konstanz

Staatsanwaltschaft Konstanz, Untere Laube 36,  
78462 Konstanz

---

Herrn  
Harald Brems  
Im Rohmen 46  
78259 Mühlhausen-Ehingen

Datum 25.01.2011/scha  
Name Frau Fritschi  
Durchwahl Tel. 07531 280 2122  
Fax. 07531 280 2221  
Aktenzeichen 21 Js 896/11  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Karl Pröpster  
wegen Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Ihre Strafanzeige vom 28.12.2010

Sehr geehrter Herr Brems,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 18.01.2011 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Harald Brems vom 28.12.2010 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Solche zureichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Angezeigten sind aus dem Anzeigevorbringen nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Anfangsverdacht bzgl. eines Vergehens des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 278 StGB. Ebenso wenig sind Straftaten nach § 258 StGB oder § 257 StGB ersichtlich.

Soweit der Anzeigersteller vorträgt, dass der Angezeigte die von ihm vorgelegten "Beweise" in seinem Gutachten nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt habe, lässt sich dar-

Untere Laube 36 - 78462 Konstanz

**Behindertenparkplatz:** Untere Laube 36, Zufahrt über Schulstraße **Parkplatz:** Nächstes Parkhaus: Untere Laube

**Verkehrsanbindung:** Busbetriebe Konstanz, Haltestelle ca. 3 Minuten

Telefon: 07531/ 28 00 Telefax: 07531 / 280 - 2200 Poststelle@stakonstanz.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen  
Sprechzeiten: (allgem.) 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr (freitags 14:30 Uhr)

auf kein strafbares Verhalten gründen.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war daher abzusehen.

### **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Konstanz eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fritschi  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.